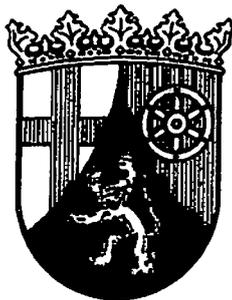


11 K 6066/17.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des H. [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Xylanderstraße 19,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Ägypten)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 6. September 2019 durch

[REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017  
verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger, ägyptischer Staatsangehörigkeit, arabischer Volkszugehörigkeit sowie koptisch-orthodoxen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben am ■.10.2013 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■.10.2013 einen Asylantrag, der nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt war.

Bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – vom ■.10.2016 trug der Kläger im Wesentlichen asylbegründend vor, er habe einen Arbeitskollegen und Zimmernachbarn gehabt, dem er seine Bibel zum Lesen überlassen habe und den er über Rituale und Gebräuche der Christen informiert und in die örtliche christliche Kirche mitgenommen habe. Dessen Vater und Bruder seien ■ 2013 auf der Arbeitsstelle des Klägers aufgetaucht, nachdem sie von dem Kirchenbesuch erfahren hätten. Der Kläger sei geschlagen und von dem Vater seines Zimmernachbarn beschimpft und beschuldigt worden, diesen vom Christentum zu überzeugen. Nachdem der Kläger deutlich gemacht habe, dass er nicht bereit sei, zum Islam zu konvertieren, habe der Vater seines Zimmernachbarn auf ihn geschossen, wobei die Kugel ihn verfehlt habe. Er sei mit dem Tod bedroht worden, sofern er nicht dem Islam beitrete. Nachdem sich mehrere Arbeitskollegen eingeschaltet hätten, sei ihm die Flucht gelungen. Er habe sich nach dem Vorfall bei ■ aufgehalten. Diese sei, ebenso wie seine Familie, im ■ 2013 von der Polizei aufgesucht und bedroht worden, um den Aufenthaltsort des Klägers in Erfahrung zu bringen. Ihm sei dabei von der Polizei vorgeworfen worden, den Islam beleidigt zu haben. Eine entsprechende Anzeige gegen ihn sei erhoben worden. Die Familie seines Zimmernachbarn – bei der es sich vermutlich um Salafisten handle – habe den Laden seiner Familie in Brand gesetzt. Zur Polizei seien er und seine Familie wegen dieser Vorfälle nicht gegangen, da dies bei religiösen Problemen zwischen Christen

und Muslimen nicht erfolgversprechend sei. Seine Ausreise habe er über Kontakte zu einem Offizier am Flughafen ermöglichen können.

Mit Bescheid vom ■■■■■.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers als unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht gegeben seien. Der Kläger wurde unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert; ferner befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am ■■■■■.2017 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf seine Anhörung beim Bundesamt und hebt den Umstand hervor, dass Anhänger der koptischen Kirche in Ägypten vermehrt das Ziel von Angriffen geworden und im Alltag erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt seien, wobei der ägyptische Staat beim Schutz koptischer Christen nachweislich versagt habe. Die Beklagte sei daher in ihrem streitgegenständlichen Bescheid unzutreffender Weise davon ausgegangen, dass der Kläger Schutz durch die Polizei hätte suchen müssen und dass inländische Fluchtalternativen bestünden. Der Kläger legt verschiedene Dokumente vor, aus denen sich unter anderem ergebe, dass er lange Zeit Mitglied der koptisch-orthodoxen Gemeinde und als Diakon tätig gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.04.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz im Sinne von § 4 Asylgesetz – AsylG – zu gewähren sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen;

das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakte und die aktuelle Unterlagenliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Ägypten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die die Berichterstatterin trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 12.04.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, BGBl. 1953 II S. 559, 560) wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass

sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK –, BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG für eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können nach § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen nach § 3 Abs. 2 AsylG umfassen würde (Nr. 5), Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werden in § 3b Abs. 1 AsylG näher umschrieben. Der Begriff Religion umfasst nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG definiert theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist insbesondere dann gegeben, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe

in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG).

Was den notwendigen Zusammenhang zwischen den in § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen vor dem Schutz vor solchen Handlungen angeht, stellt § 3a Abs. 3 AsylG klar, dass insoweit eine Verknüpfung bestehen muss.

Von wem Verfolgung ausgehen kann, legt § 3c AsylG fest. Über den Staat (Nr. 1) und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), hinaus, können dies nach § 3c Nr. 3 AsylG auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet nach § 3e Abs. 1 AsylG dann aus, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. Ob eine Verfolgung der vorstehend näher beschriebenen Art droht, d. h. der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 – 9 C 14/89 –, juris, Rn. 13, m. w. N.).

Dabei ist es Aufgabe des Schutzsuchenden, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten den der Prognose zugrunde zu legenden, aus seiner Sicht die

Verfolgungsgefahr begründenden Lebenssachverhalt zu schildern (vgl. § 25 Abs. 1 AsylG).

Das Gericht muss sich sodann, um die behaupteten, möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden Tatsachen seiner Entscheidung als gegeben zugrunde legen zu können, nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die volle Überzeugung von deren Wahrheit – und nicht nur von deren Wahrscheinlichkeit – verschaffen. Zwar gilt hierbei der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Zudem ist die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Schutzsuchenden zu berücksichtigen, dem häufig die üblichen Beweismittel fehlen. Insbesondere können in der Regel unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts legt den Tatsachengerichten insoweit nahe, den eigenen Erklärungen des Schutzsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist, und den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein sein Tatsachenvortrag führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Schutzsuchenden keine Beweismittel zur Verfügung stehen. Der Richter ist aus Rechtsgründen schon allgemein nicht daran gehindert, eine Parteibehauptung ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen; das gilt für das Asylverfahren mit seinen typischen Schwierigkeiten, für das individuelle Schicksal des Antragstellers auf andere Beweismittel zurückzugreifen, in besonderem Maße. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es

aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss – wenn nicht anders möglich – in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Schutzsuchenden glaubt (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris, Rn. 16 f. m. w. N.).

Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – ABl. EU Nr. L 304 S. 12; ber. ABl. EU vom 5. August 2005 Nr. L 204 S. 24 – einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. dazu im einzelnen BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, juris, Rn. 22 und vom 1. März 2012 – 10 C 7/11 –, juris, Rn. 12).

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33/07 –, juris, Rn. 37 m.w.N.) eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar

erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert.

Von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung muss das Gericht – wie auch bereits von der Wahrheit des der Prognose zugrunde zu legenden Lebenssachverhalts – die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris, Rn. 17 m. w. N.).

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Für denjenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat, streitet also die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die aus der Vorverfolgung resultierende Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Erforderlich ist hierfür, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt

tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris, Rn. 23 m. w. N.; siehe zu den vorstehenden Ausführungen unter 1.b. insgesamt OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. April 2018 – 1 A 10988/16.OVG –, juris, Rn. 18 bis 37).

3. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Nach dem Gesamteindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass er Ägypten vorverfolgt verlassen hat. Der Kläger hat sein Vorbringen aus der Anhörung bei der Beklagten am 10.10.2016 im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft wiederholt und vertieft. Sein Vorbringen war hinreichend detailliert, nachvollziehbar und durch zahlreiche individuelle Elemente geprägt. Steigerungstendenzen waren seinem Vortrag nicht zu entnehmen. Der Kläger hat außerdem glaubhaft den hohen Stellenwert der christlichen Religion in seinem Leben und die langjährig von ihm verübten religiösen Tätigkeiten – insbesondere als Diakon – dargelegt. Stichhaltige Gründe gegen die aus der glaubhaft geschilderten Vorverfolgung des Klägers resultierende Vermutung einer erneuten Bedrohung im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland vermag die Berichterstatterin nicht zu erkennen. Vielmehr ist aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers davon auszugehen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren würden – dies insbesondere vor dem Hintergrund der von der Familie seines ehemaligen Zimmernachbarn gegen ihn erhobenen Anzeige und des auf seine Familienmitglieder (auch noch nach seiner Ausreise) ausgeübten Drucks. Auch insoweit war der Kläger in der mündlichen Verhandlung in der Lage, dem Gericht gegenüber nachvollziehbar darzulegen, wie er von dieser Anzeige Kenntnis erlangt hat und zu welchen polizeilichen Maßnahmen der ägyptische Staat durch diese Anzeige veranlasst wurde. Damit steht zur Überzeugung der Berichterstatterin fest, dass sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit und der ihm vorgeworfenen missionarischen Tätigkeit nicht mehr in seinem Herkunftsland aufhält. Auch wenn nach dem Sturz von Mursi unter dem jetzigen Staatspräsidenten Al Sisi eine Veränderung der Verhältnisse in Ägypten eingetreten ist, ist die Menschenrechtsslage selbst nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in seinem aktuellen Lagebericht im Hinblick auf nahezu alle asylrelevanten Tatsachen noch als kritisch einzustufen und insbesondere Gläubige

der koptisch-orthodoxen Kirchen sind nach wie vor zum Teil massiven Übergriffen schutzlos ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Ägypten Stand: Januar 2019, S. 5, 9). Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des zutage getretenen nachhaltigen staatlichen Verfolgungsinteresses ist es dem Kläger nicht zuzumuten, in sein Herkunftsland zurückzukehren, da er aufgrund der ihm vorgeworfenen missionarischen Tätigkeit dort zu Recht die Gefahr massiver Übergriffe befürchtet. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes führt die Konversion vom Islam zum Christentum zu massiven Problemen für die Betroffenen. So ist die Aufgabe des islamischen Glaubens nicht im geschriebenen Recht, wohl aber nach islamischem Recht verboten. Aufgrund innerislamischer Vorschriften gegen Apostasie haben Konvertiten in Ägypten mit gesellschaftlicher Ächtung und massiven Repression durch Dritte zu rechnen. Sie sehen sich häufig gezwungen unterzutauchen aus Angst vor Vergeltung und Gewalttaten (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 9). Der Auffassung der Beklagten, wonach „seitens des ägyptischen Staates nichts gegen den Antragsteller“ vorliege (vgl. Bl. 120 der Asylakte) und die im Übrigen bereits entgegen der Angaben des Klägers (vgl. Bl. 97 der Asylakte) ohne eine weitere Sachverhaltswürdigung davon ausgegangen ist, dass gegen diesen keine Anzeige erhoben worden sei, konnte damit nicht gefolgt werden.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Kläger den Verfolgungshandlungen durch einen Umzug innerhalb Ägyptens entziehen könnte (vgl. § 3e AsylG). Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu internen Ausweichmöglichkeiten vor. Lediglich bei vergleichsweise minderschweren Verfolgungsgründen, wie zum Beispiel niedrigschwelliges oppositionelles Engagement, kann ein Ortswechsel innerhalb des Landes dazu führen, dass die Betroffenen unbehelligt bleiben (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 13). Die dem Kläger vorgeworfene nachhaltige missionarische Tätigkeit führt hingegen zu einer erheblichen Gefahr staatlicherseits und durch gut vernetzte Salafisten in ganz Ägypten.

4. Eine Prüfung, ob dem Kläger subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder nationale Abschiebungsverbote vorliegen – und damit eine Entscheidung über die bloß hilfweise gestellten Anträge –, hat zu unterbleiben.

5. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheides keinen Bestand haben können und klarstellend aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

